

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Der geplante Verkauf von badischen Kulturgütern; hier: Die rechtliche Stellung der Zähringer-Stiftung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. ob die Landesregierung die Auffassung teilt, dass die Zähringer-Stiftung wirksam errichtet wurde und an welchen Gegenständen diese nach Auffassung der Landesregierung unstreitig wirksam Eigentum erworben hat;
2. ob es zutrifft, dass das Land bis in die jüngste Zeit davon ausging, dass hinsichtlich der in die Stiftung eingebrachten Gegenstände die Rechtsunklarheit sich darauf bezog, ob die Zähringer-Stiftung oder das Land Eigentümer dieser Gegenstände ist;
3. aus welchen Personen sich der Stiftungsrat der Zähringer-Stiftung derzeit zusammensetzt und welche Aufgaben dieser Stiftungsrat wahrnimmt;
4. wann das Haus Baden zum ersten Mal seine Eigentümerstellung hinsichtlich der in die Stiftung eingebrachten Gegenstände zu Lasten der Stiftung geltend machte;
5. ob es zutrifft, dass im Jahr 1983 vom damaligen Wissenschaftsminister Engler der Zähringer-Stiftung ein Vergleich hinsichtlich der eingebrachten Gegenstände angeboten wurde, den diese aber ablehnte; falls ja, mit welcher Begründung;
6. ob es zutrifft, dass die Ablehnung des unter Ziffer 5 erwähnten Vergleichs damals deshalb keine weiteren Folgen hatte, weil die damalige Regierung davon ausging, dass die streitigen Gegenstände wenn nicht dem Land, dann eben der Stiftung gehörten und der Zugang der Öffentlichkeit damit gesichert sei;

7. inwieweit die Stiftungsaufsicht der Zähringer-Stiftung gegenüber tätig wurde;
8. wie die konkreten Fragestellungen der Landesregierung lauteten, welche von Peter Wax und Prof. Würtenberger begutachtet werden sollten;
9. ob den Gutachtern von der Landesregierung konkrete Szenarien eines möglichen Vergleichs zur Begutachtung vorgelegt wurden, und wenn ja, wie diese Szenarien aussahen;

II.

1. dem Landtag einen Bericht über die Errichtung der Stiftung und über den Schriftwechsel zwischen der Zähringer-Stiftung und der Stiftungsaufsicht vorzulegen;
2. dem Landtag Akteneinsicht über die Akten der Stiftungsaufsicht zur Zähringer-Stiftung zu gewähren.

25.10.2006

Kretschmann, Walter und Fraktion

Begründung

Die Landesregierungen in Baden-Württemberg haben über Jahrzehnte die Zähringer-Stiftung als wirksame Stiftung betrachtet. Erst in der jüngeren Vergangenheit hat die derzeitige Landesregierung Zweifel an dieser Position angemeldet und u. a. daraus folgernd dem Haus Baden einen Vergleich über 70 Mio. € angeboten. Namhafte Juristen widersprechen jedoch der Auffassung der Landesregierung. Damit wäre ein Großteil der von der Landesregierung als eindeutig im Besitz des Hauses Badens oder zumindest strittig deklarierten Kunstwerke zumindest im Eigentum der Zähringer-Stiftung und damit vor Verkauf geschützt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. November 2006 Nr. 7962.7–12/38 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

I. zu berichten,

- 1. ob die Landesregierung die Auffassung teilt, dass die Zähringer-Stiftung wirksam errichtet wurde und an welchen Gegenständen diese nach Auffassung der Landesregierung unstrittig wirksam Eigentum erworben hat;*
- 2. ob es zutrifft, dass das Land bis in die jüngste Zeit davon ausging, dass hinsichtlich der in die Stiftung eingebrachten Gegenstände die Rechtsunklarheit sich darauf bezog, ob die Zähringer-Stiftung oder das Land Eigentümer dieser Gegenstände ist;*

Die Zähringer-Stiftung wurde als weltliche Landesstiftung öffentlichen Rechts nach § 3, 32 des Badischen Stiftungsgesetzes von 1918 im Jahre 1954 errichtet.

Die Stiftung umfasst folgende Sammlungen:

1. Die ehemalige von Wessenbergische Gemäldesammlung in Konstanz.
2. Das Kopf'sche Kunstmuseum in Baden-Baden.
3. Die Louis Jüncke'sche Gemäldesammlung in Baden-Baden.
4. Die Türkensammlung in Karlsruhe.
5. Die Großherzogliche Münzensammlung im staatlichen Münzkabinett.
6. Die hofeigenen Bestände der früheren vereinigten Sammlungen in Karlsruhe.
7. Die hofeigenen Bestände der Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe.

Strittig ist, ob

- als Voraussetzung für den Übergang des Eigentums eine dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügende hinreichende Individualisierung sämtlicher zu übereignender Sachen stattgefunden hat,
- hinsichtlich der zu übereignenden Gegenstände eine Übergabe nach § 929 Abs. 1 BGB bzw. die Vereinbarung eines Besitzkonstituts oder die Abtretung der entsprechenden Herausgabeansprüche an die Zähringer-Stiftung stattgefunden haben und
- die nach § 929 BGB erforderliche Einigung, d. h., die auf die Übereignung gerichteten Willenserklärungen der Parteien erfolgt ist.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund kann die Landesregierung nicht gesichert vom unstrittigen Eigentum der Zähringer-Stiftung an allen Beständen oder Teilen davon ausgehen.

Das Land hat bisher stets die Rechtsauffassung vertreten, dass die streitgegenständlichen Bestände entweder im Eigentum des Landes oder im Eigentum der Zähringer-Stiftung stehen. Dabei war dem Land bewusst, dass es sich um eine strittige Rechtsposition handelt.

3. aus welchen Personen sich der Stiftungsrat der Zähringer-Stiftung derzeit zusammensetzt und welche Aufgaben der Stiftungsrat wahrnimmt;

Der Stiftungsrat besteht aus Markgraf Max von Baden, Dr. Christoph Graf Douglas und Herrn Prof. Dr. Siebenmorgen.

Gemäß § 7 der Satzung der Zähringer-Stiftung hat der Verwaltungsrat folgende Aufgaben:

„Der Verwaltungsrat hat die Stiftung im Sinne des Stiftungszwecks zu verwalten und ist für alle Angelegenheiten der Stiftung ausschließlich zuständig. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kultusministeriums als Aufsichtsbehörde für öffentliche Stiftungen bedarf“.

Zweck der Stiftung ist es, die genannten Sammlungen in bisheriger Weise zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

4. wann das Haus Baden zum ersten Mal seine Eigentümerstellung hinsichtlich der in die Stiftung eingebrachten Gegenstände zu Lasten der Stiftung geltend machte;

Das Haus Baden hat seit 1954 in der Zähringer-Stiftung mitgewirkt. Gleichwohl hat es hinsichtlich der Eigentumsfrage in Gesprächen mit dem Kultusministerium eine Vergleichsregelung abgelehnt (siehe Nr. 5 und 6). In einem Schreiben vom Juni 2002 hat das Haus Baden seine Position bekräftigt.

5. ob es zutrifft, dass im Jahre 1983 vom damaligen Wissenschaftsminister Engler der Zähringer-Stiftung ein Vergleich hinsichtlich der eingebrachten Gegenstände angeboten wurde, den diese aber ablehnte; falls ja, mit welcher Begründung?

6. *ob es zutrifft, dass die Ablehnung des unter Ziffer 5 erwähnten Vergleichs damals deshalb keine weiteren Folgen hatte, weil die damalige Regierung davon ausging, dass die streitigen Gegenstände wenn nicht dem Land, dann eben der Stiftung gehörten und der Zugang der Öffentlichkeit damit gesichert sei;*

Bereits mit Datum vom 26. August 1976 unterbreitete das Kultusministerium Baden-Württemberg der Zähringer-Stiftung den „Entwurf eines Vertrages zur beabsichtigten Vereinbarung über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stiftung“. Der Vergleichsvorschlag sah vor, Bestände und Sammlungen zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Zähringer-Stiftung eigentumsrechtlich aufzuteilen. Dieses Angebot einer vergleichsweisen Einigung lehnte die Zähringer-Stiftung durch ein Schreiben des beauftragten Rechtsanwalts Dr. Heinz Wagner vom 20. Dezember 1976 ab.

Der Vorgang wurde durch ein Ministerschreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg vom 26. Januar 1983 an Markgraf Max von Baden wie folgt abgeschlossen:

„Ich möchte Ihnen, (...), in diesem Zusammenhang nochmals versichern, dass das Ministerium für Wissenschaft und Kunst – unbeschadet der vom Land zu vertretenden Rechtsauffassung – im Falle einer Ablehnung des Vereinbarungsvorschlags durch den Verwaltungsrat der Zähringer-Stiftung wie schon bisher, so auch weiterhin nicht beabsichtigt, eine weitere streitige Klärung der vermögensrechtlichen Fragen zu betreiben.“

7. *inwieweit die Stiftungsaufsicht der Zähringer-Stiftung gegenüber tätig wurde;*

Gemäß § 20 Abs.1 StiftG beschränkt sich die Stiftungsaufsicht als Rechtsaufsicht darauf zu überwachen, dass die Verwaltung der Stiftung die Gesetze, den Stiftungsakt und die Stiftungssatzung beachtet. Nach Kenntnis der Landesregierung wurde die Stiftungsaufsicht in diesem Sinn wahrgenommen.

8. *wie die konkreten Fragestellungen der Landesregierung lauteten, welche von Peter Wax und Professor Würtenberger begutachtet werden sollten;*

9. *ob den Gutachtern von der Landesregierung konkrete Szenarien eines möglichen Vergleichs zur Begutachtung vorgelegt wurden, und wenn ja, wie diese Szenarien aussahen;*

Seit dem Jahr 2004 hat das Finanzministerium mit dem Haus Baden und der Zähringer Stiftung Verhandlungen darüber geführt, wie der Erhalt von Schloss Salem gesichert und Kulturgüter im badischen Landesteil gesichert werden können. Im Jahr 2005 fokussierten sich die Verhandlungen auf die Entwicklung eines Entwurfs für einen möglichen Vergleich, der den jeweiligen Interessenlagen hinreichend gerecht werden sollte. Grundlage der Verhandlungen war die von mehreren Gutachtern dargelegte unsichere eigentumsrechtliche Zuordnung der in Rede stehenden Sammlungen und Bestände.

Hierbei sah sich das Finanzministerium veranlasst, rechtsgutachtlich prüfen zu lassen, ob das beabsichtigte Verfahren vor dem Hintergrund der historischen, rechtshistorischen und tatsächlichen Situation rechtlich belastbar sein würde.

Den Gutachtern wurde als Szenario mitgeteilt, dass im Wege einer Gesamtbereinigung

- das Adelshaus auf sämtliche geltend gemachten Eigentumsansprüche verzichte, sowie
- die Sammlungen und die Bibliotheksbestände abschließend und endgültig in das unbestrittene Eigentum des Landes überführt und
- zum Ausgleich des Verlustes seiner Rechtsposition dem Adelshaus ein Bücherbestand im finanziellen Gegenwert von bis zu 70 Mio. € zugewiesen werde.

Den Gutachtern wurde die Aufgabe gestellt, eine gemeinsame gutachterliche Äußerung zu dem möglichen Vergleich abzugeben. Darin sollte insbesondere darauf gelegt werden, ob der Vergleich im Blick auf

- die unsicheren Rechtspositionen,
- das daraus folgende Prozessrisiko im Streitfalle sowie
- die zu erwartende langjährige Dauer eines Rechtsstreits

rechtlich und finanziell zu rechtfertigen sei. Den Auftragnehmern wurden die bereits vorliegenden Rechtsgutachten zur Verfügung gestellt.

II.

1. dem Landtag einen Bericht über die Errichtung der Stiftung und den Schriftwechsel zwischen der Zähringer-Stiftung und der Stiftungsaufsicht vorzulegen;

Das Wissenschaftsministerium hat eine Expertengruppe eingesetzt und mit der Sichtung der Akten und deren rechtlichen Bewertung beauftragt. Sobald die Ergebnisse vorliegen, wird die Landesregierung den Landtag informieren.

2. dem Landtag Akteneinsicht über die Akten der Stiftungsaufsicht zur Zähringer-Stiftung zu gewähren.

Die Akten des bis 1977 für die Stiftungsaufsicht zur Zähringer-Stiftung zuständigen damaligen Kultusministeriums sind, soweit sie älter als 30 Jahre sind, im Hauptstaatsarchiv zugänglich. Seit 1977 ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig; in die diesbezüglichen Akten kann der Landtag gerne Einsicht nehmen.

Dr. Frankenberg

Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst